

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/67
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/67)

27. Juni 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Abschnitt 6.2.3: Anwendung von Normen für den Bau von Gasflaschen

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieses Dokuments ist es, den Abschnitt 6.2.3 zu ändern und ihn an den für Unterabschnitt 6.8.2.7 vorgeschlagenen Text anzupassen. Dadurch soll eine Übereinstimmung im gesamten Text sichergestellt und eine klarere Leitlinie für die richtige Anwendung von Normen gegeben werden.

Einführung

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass der Wortlaut des Abschnittes 6.2.3 geändert werden sollte, um klarzustellen, welche Normen für den Bau von Druckgefäßen verwendet werden sollten. Vor kurzem wurde bei der Tagung der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 die Meinung vertreten, dass Änderungen in der RID/ADR-Ausgabe 2009 vorgenommen werden sollten. Das Vereinigte Königreich würde jedoch zwischenzeitliche Änderungen in der Ausgabe 2007 bevorzugen. Dieses Dokument hat deshalb zum Ziel, das RID/ADR in gleicher Weise zu ändern, wie es in einem ähnlichen Dokument betreffend die Normen für den Bau von Tanks (Unterabschnitt 6.8.2.7; Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/59 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/59) vorgeschlagen wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

Das Vereinigte Königreich hat festgestellt, dass der Wortlaut in Abschnitt 6.2.3 für Druckgefäße dem Wortlaut in Unterabschnitt 6.8.2.7 (Tanks) momentan ähnlich ist. Der Wortlaut des Abschnittes 6.2.3 wurde von der Sachverständigengruppe für die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) in den TPED-Leitlinien Nr. 34 und 35 (siehe Anlage) interpretiert. Die Sachverständigengruppe ist der Meinung, dass die aufgeführten Normen in allen möglichen Fällen angewendet werden sollten und technische Regelwerke nur dann, wenn es keine Normen gibt, die den herzustellenden Gegenstand abdecken.

Die Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 hat einen Änderungstext für das RID/ADR vorgeschlagen, der 2009 in Kraft gesetzt werden soll (Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/47 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/47). Dieser Wortlaut beschreibt jedoch nicht vollständig den vereinbarten Standpunkt der Sachverständigengruppe für die TPED-Richtlinie. Die Sachverständigengruppe für die TPED-Richtlinie hat das Vereinigte Königreich gebeten, für die Änderungsentwürfe zu Kapitel 6.2 auf der Grundlage der TPED-Leitlinien Nr. 34 und 35 einen neuen Wortlaut vorzuschlagen. Dies wurde getan, und das Vereinigte Königreich weist darauf hin, dass parallel zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Unterabschnitt 6.8.2.7 Änderungen in der RID/ADR-Ausgabe 2007 vorgenommen werden können und auch sollten. Dies würde zu einer größeren Klarheit der Texte und zu einer größeren Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Antrag

6.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3 Vorschriften für Druckgefäße, die nicht in Übereinstimmung mit Normen ausgelegt, gebaut und geprüft wurden

In Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts müssen Druckgefäße und ihre Verschlüsse, die nicht nach den in der Tabelle des Abschnittes 6.2.2 oder 6.2.5 genannten Normen ausgelegt, gebaut und geprüft werden können, nach den Vorschriften eines technischen Regelwerks ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das mindestens ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Vorschriften des Abschnittes 6.2.1 sowie die folgenden Vorschriften müssen jedoch erfüllt sein.

- Bem.** 1. Ein technisches Regelwerk darf von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes 6.2.3 anerkannt werden, um den Herstellern die Anwendung folgender Normen für den Bau einzuräumen:
1. Eine Norm, deren Aufnahme in eine zukünftige Fassung des Abschnittes 6.2.2 oder 6.2.5 des RID/ADR von der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung beschlossen wurde.
 2. Eine andere Norm, die einen Druckgefäß-Typ abdeckt, der weder durch die derzeit in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.5 aufgeführten Normen noch durch eine Norm erfasst wird, die in einer zukünftigen Fassung des Abschnittes 6.2.2 oder 6.2.5 aufgeführt werden soll, wie z.B. eine Norm, die neueste technologische Fortschritte berücksichtigt.
2. Wenn eine zuständige Behörde ein technisches Regelwerk in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes 6.2.3 anerkennt, muss die zuständige Behörde:

1. eine Bescheinigung ausstellen, die den Nachweis liefert, dass sie ein technisches Regelwerk anerkannt hat, so dass die Anwender dieses Regelwerks keinen Zweifel über dessen Status haben.
2. ungehinderten Zugang zu den technischen Regelwerken ermöglichen, die jede zuständige Behörde anerkannt hat. Diese Information kann in die Homepage der zuständigen Behörde mit klaren Hinweisen für den Bezug von Exemplaren der technischen Regelwerke, sofern auf ein solches Regelwerk verwiesen werden muss, eingestellt werden."

Begründung

Diese Anregungen würden für mehr Klarheit im RID/ADR sorgen und der Industrie helfen, erfolgreichere Betriebsentscheidungen zu treffen. Sie würden auch zu einer größeren Übereinstimmung von RID/ADR-Druckgefäßen führen und sicherstellen, dass von den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen und in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen vollständig Gebrauch gemacht wird.

Auswirkungen auf die Sicherheit

Verbesserte Sicherheit durch zusätzliche Kontrolle über Normen, die für den Bau von ortsbeweglichen Druckgeräten verwendet werden.

Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit

Der Antrag wird zu mehr Klarheit und zu fundierteren Entscheidungen der Exekutivorgane führen.

Leitlinie TPED 34

Frage: Unter welchen Bedingungen kann eine zuständige Behörde ein technisches Regelwerk anerkennen, nach dessen Vorschriften unter die TPED fallende Druckgefäße gebaut werden dürfen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:

Ein technisches Regelwerk kann von einer zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.3 anerkannt werden, um den Herstellern einen Bau nach folgenden Normen zu ermöglichen:

- 1) einer europäischen Norm, deren Aufnahme in eine künftige Fassung der Abschnitte 6.2.2 oder 6.2.5 RID/ADR auf der gemeinsamen Sitzung RID/ADR vorbehaltlich der Entscheidung, die Durchführung der TPED für bestimmte Gerätetypen zu verschieben, zugestimmt wurde,
- 2) einer anderen Norm, die einen Druckgefäßtyp abdeckt, der noch nicht von den Normen abgedeckt wird, die derzeit in Abschnitt 6.2.2 aufgeführt sind oder die nicht in einer künftigen Fassung des Abschnitts 6.2.2 aufgeführt werden sollen, z. B. eine Norm, die jüngsten technischen Fortschritten Rechnung trägt.

Wird im letztgenannten Fall ein technisches Regelwerk von einer zuständigen Behörde anerkannt, so sollte sie den zuständigen CEN-Ausschuss beauftragen, eine harmonisierte Norm zur schnellstmöglichen Aufnahme in den Abschnitt 6.2.2 RID/ADR zu erarbeiten. Auch sollte die Anerkennung des technischen Regelwerks gemäß Leitlinie TPED 35 erfolgen.

Die Anerkennung eines technischen Regelwerks sollte nicht dazu benutzt werden, die Verwendung einzelstaatlicher Normen für Druckgefäßtypen, für die es gleichwertige EN-Normen gibt, unnötig zu verlängern.

Eine von der zuständigen Behörde benannte Stelle darf nur gemäß den in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen oder einem technischen Regelwerk arbeiten, das gemäß Abschnitt 6.2.3 anerkannt ist. Sie darf nicht nach ihren eigenen Auslegungen der Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 RID/ADR arbeiten.

Kommentar:

Nach Artikel 3 der TPED müssen neue Druckgefäße die einschlägigen Vorschriften des RID/ADR-Übereinkommens erfüllen. Die Bauvorschriften finden sich in Kapitel 6.2. Nach Abschnitt 6.2.3 können Druckgefäße, die nicht nach den in Abschnitt 6.2.2 aufgeführten Normen gebaut sind, nach einem technischen Regelwerk ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das von einer zuständigen Behörde anerkannt ist und ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet wie die in den Abschnitten 6.2.2 aufgeführten Normen, sofern die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 erfüllt sind.

Alternativ können Druckgefäße nach den in Abschnitt 6.2.5 aufgeführten ISO-Normen gebaut sein. Damit der freie Warenverkehr in der EU bei Druckgefäßen uneingeschränkt zum Tragen kommt, müssen solche Geräte nach Normen gebaut sein, die überall in der EU akzeptiert werden. Für viele Druckgefäßtypen sollten die in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen soweit möglich verwendet werden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 2)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 35

Frage: Werden unter die TPED fallende ortsbewegliche Druckgeräte nach einer technischen Vorschrift hergestellt, die von einer zuständigen Behörde gemäß der Leitlinie TPED 34 anerkannt wurde,

1. muss diese technische Vorschrift dann durch ein förmliches Dokument anerkannt werden?
2. müssen dann andere zuständige Behörden über diese Anerkennung unterrichtet werden?
3. kann die technische Vorschrift dann Anforderungen enthalten, die mit denen der RID/ADR-Übereinkommen nicht in Einklang stehen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:

1. Ja. Die zuständige Behörde sollte eine Bescheinigung über die Anerkennung einer technischen Vorschrift ausstellen, so dass die Anwender dieser Vorschrift über ihren Status Gewissheit haben.
2. Ja. Alle zuständigen Behörden müssen Zugang zu den technischen Vorschriften haben, die von den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Die Pflege dieser Informationen kann auf den Internetseiten der zuständigen Behörden erfolgen. Dort ist auch klar anzugeben, wie Kopien der Vorschriften erlangt werden können, wenn auf diese Bezug genommen werden muss.
3. Nein. Die technische Vorschrift muss den Anforderungen gemäß den Ziffern 6.2.1 und 6.2.3 RID/ADR entsprechen (vgl. auch Leitlinie TPED 34).

Kommentar:

Wenn die zuständigen Behörden keine Einzelheiten der von ihnen anerkannten technischen Vorschriften austauschen, so gibt es für sie keine Möglichkeit festzustellen, ob π -gekennzeichnete Druckgeräte nach anderen Normen als denen unter Ziffer 6.2.2 hergestellt wurden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.